

Die Zukunft der Gemeinden

Perspektiven aus c. 517 § 2

Adrian Loretan

Das Skizzieren von Zukunftsperspektiven für die Gemeinden im Kontext von c. 517 § 2 verlangt, drei verschiedene Amtsverständnisse in der katholischen Theologie zur Kenntnis zu nehmen: ein biblisches, ein dogmatisches und ein rechtliches. Diese drei Amtsverständnisse werden im Folgenden zur Gemeinde in Beziehung gesetzt. Entsprechend meinen Fachkenntnissen liegt der Schwerpunkt auf der rechtlichen Argumentation.

1 Das Amt ist für die Gemeinde da (Schrift)

Gemeindeleitung durch Laien kann erst zum Thema werden, wenn die Begriffe Klerus und Laien so deutlich unterschieden werden wie heute. Diese Unterscheidung kennen die biblischen Schriftsteller noch nicht.¹ Im Folgenden soll gezeigt werden, weshalb die Eucharistie für den Gemeindeaufbau von zentraler Bedeutung ist.

1.1 Die Gemeinde

Die Mahlfeier bildet das Zentrum der Jüngergemeinde Jesu. Die nachösterliche Urgemeinde behält dieses Zentrum bei und verbindet damit das Gedächtnis von Tod und Auferstehung Jesu Christi. Am Tag des Auferstandenen, am Sonntag, steht dieses Mahlgeschehen der Eucharistie im Zentrum neben Verkündigung und Gebet. Diese Handlungen werden als Verwirklichung des Leibes Christi verstanden. In der Eucharistiefeyer vergegenwärtigt sich die Kirche im höchsten Maß, solange sie als wanderndes Gottesvolk in Zeit und Geschichte unterwegs ist.

¹ Vgl. *Faber, Eva-Maria, Das II. Vatikanische Konzil und die Entdeckung des Volkes Gottes (I)*, in: Schweizerische Kirchenzeitung 178 (2010), S. 76–79, hier: S. 77.

1.2 Das Amt

Verschiedene katholische Exegeten des Neuen Testaments sind der Meinung, dass im Urchristentum Frauen innerhalb des Gottesdienstes mit größter Wahrscheinlichkeit in großem Umfang neben den Männern tätig gewesen sind.² Im paulinischen Missionsbereich z. B. beschränkt sich die Mitarbeit der Frauen keineswegs auf Ersatzfunktionen für fehlende Männer. »Der Argumentationsgang, der das ›Priesteramt‹ von der Eucharistiefeyer her [...] begründen möchte, hat im NT keine Grundlage. Es ist völlig unmöglich, die Einsetzungsberichte als Dokumente für die Einsetzung eines ›Sakraments der Priesterweihe‹ heranziehen zu wollen.«³

Maria von Magdala ist die erste Auferstehungszeugin. Wie der geliebte Jünger »sieht« sie mehr als Petrus. Dies aber ist theologisch von unerhörter Tragweite. Denn nach einer früheren Überlieferung beruht die Autorität des Petrus auf seiner Erstzeugenschaft der Auferstehung Jesu (1 Kor 15, 5).

Für das Johannesevangelium sind das Zeugnis und die Zeugenschaft zentral. Damit erhält Maria von Magdala ihre herausragende Bedeutung. Sie sieht den Auferstandenen und gibt ihrem Glauben Ausdruck im Bekenntnis: *Rabbuni*.

Aufgrund dieser Erstbegegnung mit dem Auferstandenen wird sie zu den Brüdern gesandt als *apostola apostolorum*, wie Kirchenväter später sagen werden.

Die erste Erscheinung des Auferstandenen wird nicht Petrus, sondern Maria aus Magdala zuteil. »Darin liegt die eigentliche Brisanz der Erzählung.«⁴ Maria ist Zeugin aus eigener, nicht amtlich vermittelter Erfahrung. Das Johannesevangelium anerkennt die Bedeutung der Glaubenserfahrung der Frauen, deren Repräsentantin Maria von Magdala ist. Da liegt die Herausforderung für die Kirche von heute, und hierin bekommt die Gestalt der Maria von Magdala ihre provokative Bedeutung. Nicht alle Kirchen haben bisher diese exegetische und theologische Forschung zur Kenntnis genommen und daraus rechtliche Konsequenzen gezogen.⁵

² Zur Bedeutung der Frau in der Jesusbewegung vgl. *Ruckstuhl*, Eugen, *Jesus, Freund und Anwalt der Frauen. Frauenpräsenz und Frauenabwesenheit in der Geschichte Jesu*, Stuttgart 1996.

³ *Blank*, Josef, *Das Herrenmahl als Mitte der christlichen Gemeinde im Urchristentum*, in: *Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie. Die bedrohte Einheit von Wort und Sakrament*, hrsg. von der Solidaritätsgruppe katholische Priester der Diözese Speyer, Trier 1978, S. 8–29, hier: S. 23.

⁴ *Gabler*, Marie-Louise, *Wer wälzt uns den Stein vom Grab? Die Botschaft von Jesu Auferweckung*, Mainz 1996, S. 56.

⁵ Vgl. *Ablers*, Stella, *Gleichstellung der Frau in Staat und Kirche – ein problematisches Spannungsverhältnis*, Münster 2006 (= *ReligionsRecht im Dialog*; 2), S. 115–134.

1.3 Die Gleichheit der Geschwister Gottes

Die Gemeinde Jesu, wie sie der Evangelist Matthäus schildert, kennt eine sehr deutliche Amtskritik. »Ihr aber sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn nur einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder. Auch sollt ihr niemanden auf Erden euren Vater nennen, denn nur einer ist euer Vater, der im Himmel. Auch sollt ihr euch nicht Lehrer nennen lassen; denn nur einer ist euer Lehrer, Christus. Der Größte von euch soll euer Diener sein. Wer sich selbst erhöht, wird erniedrigt, und wer sich selbst erniedrigt, wird erhöht werden« (Mt 23, 8–12).

Der Gemeinschaftsgedanke steht bei der Herrenmahlsfeier im Vordergrund, nicht die Frage des Amtes. »Dabei spricht alle Vermutung dafür, dass solcher ›Vorsitz‹ kein Amt begründet hat, sondern in Abwechslung erfolgte [...]. Jeder konnte dem anderen gegenüber diese Rolle übernehmen. Genau das ist der Tatbestand, wie ihn noch die *Didaché* [Kap. 9–10] bezeugt.«⁶

1.4 Konsequenzen

Bei aller Wertschätzung des Zölibats als Lebensform kann der Pflichtzölibat, d. h. die Ungültigerklärung von Klerikerehen im zweiten Jahrtausend,⁷ nicht von seinem eigenen Fortbestand die Möglichkeit der Eucharistiefeyer abhängig machen. Diese monastische Tradition des zölibatären Amtsverständnisses des zweiten Jahrtausends findet heute in den Gemeinden weniger Verständnis. Wenn die Eucharistiefeyer in den Gemeinden nur dadurch zu garantieren ist, dass die Zulassungsbedingungen zum Amt geändert werden, dann muss diese Bedingung geändert werden. Denn: »Was die Frage der Ehelosigkeit angeht, so habe ich kein Gebot vom Herrn« (1 Kor 7, 25), schreibt der zölibatäre Paulus an die Korinther. Er spricht jedem das Recht zu, »eine gläubige Frau mitzunehmen, wie die übrigen Apostel und die Brüder des Herrn und wie Kephass« (1 Kor 9, 5).

Es kann der Kirche nicht zugemutet werden, auf die Eucharistiefeyer zum Aufbau der Gemeinden zu verzichten. »Die Eucharistiefeyer, das Herrenmahl hat als Institution Jesu den eindeutigen Vorrang vor dem kirchlichen [zölibatären, A. L.] Amt.«⁸ Das Amt ist für die Eucharistiefeyer, für die Gemeinde da und nicht umgekehrt.

⁶ *Blank*, Das Herrenmahl als Mitte, (wie Anm. 3), S. 24.

⁷ »In Folge der gregorianischen Reform wurden endgültig die Ehen von Klerikern als ungültig bestimmt.« *Mödl*, Ludwig, »Zölibat. II. Kath.«, in: von Campenhausen, Axel; Riedel-Spangenberg, Ilona; Sebott, Reinhold u. a. (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 3, Paderborn; München; Wien u. a. 2004, S. 911–912, hier S. 911.

⁸ *Blank*, Das Herrenmahl als Mitte, (wie Anm. 3), S. 25.

Der Pflichtzölibat des priesterlichen Gemeindevorstehers hat im Unterschied zur prophetisch-eschatologischen Ehelosigkeit im NT keine Wurzeln.⁹ Er widerspricht vielmehr dem paulinischen Freiheitsgedanken und dem Gedanken der Menschenrechte in der Kirche.¹⁰ Petrus selbst und die allermeisten Apostel (vgl. 1 Kor 9, 5) waren verheiratet, ebenso die meisten Bischöfe bis ins 4. und 5. Jahrhundert. Unter den biblischen Zulassungsbedingungen für das Amt des Bischofs und des Presbyters wird verlangt, dass er nur einmal verheiratet ist.¹¹ Es ist deshalb theologisch nicht nachvollziehbar, den Pflichtzölibat als eine absolute und unaufgebbare Bedingung für die Zulassung zum Priesteramt zu erheben. Josef Blank führt aus: »Bedenkt man darüber hinaus die außerordentlich schweren kirchenrechtlichen Sanktionen, Strafmaßnahmen, Zensuren, Diffamierungen usw., mit denen das Zölibatgesetz bis heute abgesichert wird [...] dann werden die Reden von [...] der »freiwilligen Hingabe«, was der Zölibat angeblich sein soll, schlechthin unglaubwürdig.«¹²

Gottes Ebenbild ist männlich und weiblich (Gen 1, 27).¹³ Dies hat für Paulus auch Auswirkungen auf die Gemeinde. »Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus (als Gewand) angelegt. Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid »einer« in Christus Jesus.« (Gal 3, 27–28) Paulus war dem Petrus »offen entgegengetreten« (Gal 2, 11), und so hat das Apostelkonzil beschlossen, dass auch Nichtjuden getauft werden können.¹⁴ Später wird heftig diskutiert, ob die Sklaverei z. B. der Indios nicht doch legitimiert werden kann.¹⁵ Nun stehen wir vor der dritten Unterscheidung, die Paulus in seinen Gemeinden nicht anerkannt hat, dem rechtlichen Unterschied von Mann und Frau. Die Grußliste im Brief an die Gemeinde von Rom (Röm 16) zeigt mit nicht zu überbietender Deutlichkeit, dass hier verheiratete Paare (Priska und Aquila; Andronikus und Junia) und Frauen (z. B. Dia-

⁹ Ebd.

¹⁰ Loretan, Adrian, Religionen im Kontext der Menschenrechte. Religionsrechtliche Studien. Teil 1, Zürich 2010; Ders., Expertenpanel: Gleichstellung von Mann und Frau in den Religionen, in: Kirchschräger, Peter G.; Kirchschräger, Thomas (Hrsg.), Menschenrechte und Religionen. 6. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2009, Bern 2009, S. 107–118.

¹¹ Vgl. 1 Tim 3, 2 und Tit 1, 6–7.

¹² Blank, Das Herrenmahl als Mitte, (wie Anm. 3), S. 26.

¹³ Vgl. Schüngel-Straumann, Helen, Der Mensch als Bild Gottes nach Genesis 1, in: Buser, Denise; Loretan, Adrian (Hrsg.), Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion, Freiburg i. Ü. 1999 (= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht; 3), S. 71–86; Schüngel-Straumann, Helen, Denn Gott bin ich, und kein Mann, Mainz 1996.

¹⁴ Vgl. Apg 15, 1–35.

¹⁵ So in der berühmten Disputation in Valladolid zwischen Bartolomé de Las Casas und Juan Ginés de Sepúlveda im Spanien des 16. Jh. Vgl. Delgado, Mariano, Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit. Das Christentum des Bartolomé de Las Casas, Freiburg i. Ü. 2001, S. 53–59.

konin Phöbe und die angesehene Apostolin Junia) eine entscheidende Rolle beim Aufbau der Gemeinde von Rom spielten.¹⁶ Die große Bedeutung der Frauenämter in der Missionsbewegung des frühen Christentums konnte nie ganz zum Verschwinden gebracht werden und harrt auf ihre Wiederentdeckung.¹⁷

2 Die Gemeinde ist für das Amt da (mittelalterliche Tradition)

In diesem Teil werden die Auswirkungen eines dogmatischen Amtsverständnisses auf die Gemeinden dargestellt.

2.1 Der Amtsbegriff der mittelalterlichen Tradition bis Vaticanum II

Die heutige Diskussion um Gemeinde und Amt ist für Peter Hünemann¹⁸ weitgehend bestimmt von jener klassischen Synthese, welche die mittelalterliche Theologie ausgearbeitet hat, und zwar insbesondere Thomas von Aquin. Sein Eucharistieverständnis und das darin implizierte Kirchen- und Amtsverständnis ist nach wie vor bestimmend für das heutige dogmatische Amtsverständnis.¹⁹

Die Eucharistietheologie des Thomas prägte das Denken über sieben Jahrhunderte. Thomas versteht die Sakramente als Fortführung des Eintritts Gottes in die Geschichte mit Jesus Christus. Sie sind für ihn so wichtig, dass niemand ohne *votum sacramenti* das Heil erlangen kann. Die Eucharistie ist für Thomas ihrem Wesen nach Sakrament, denn hier wird der Mensch in Christus verwandelt und ihm inkorporiert (S. Th. IIIa qu 73 a 3 ad 2).

¹⁶ Es gibt »keinen Grund dafür, Junia für eine abgekürzte Form des Männernamens Junianus zu halten, da Junia ein gebräuchlicher Frauename war. Auch die patristische Exegese verstand ihn als Frauename. Andronikus und Junia haben als Missionar und Missionarin zusammengearbeitet, hatten grossen Einfluss und waren anerkannt als ApostelInnen [sic].« *Schüssler Fiorenza*, Elisabeth, Zu ihrem Gedächtnis... Eine feministisch-theologische Rekonstruktion der christlichen Ursprünge, München; Mainz 1988, S. 80. Ich werde die neutestamentliche Vorlesung von Prof. Gerhard Lohfink 1981/82 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen zum Kapitel 16 des Römerbriefes nie vergessen. Es fiel mir wie Schuppen von den Augen.

¹⁷ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Ilona, Die Stellung der Frau in der Kirche, in: Gordan, Paulus (Hrsg.), Gott schuf den Menschen als Mann und Frau. Salzburger Hochschulwochen 1988, Graz; Wien; Köln 1989, S. 129–153.

¹⁸ In dieser These folge ich einem Vortrag von Peter Hünemann. Vgl. *Hünemann*, Peter, Eucharistie – Gemeinde – Amt. Dogmatische Reflexionen zur gegenwärtigen Problemlage, in: Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie, S. 30–46.

¹⁹ Ebd., S. 30.

Bei der Eucharistie nennt der Spender des Sakramentes, der Priester, abweichend von allen übrigen Sakramenten, nicht sich selbst, wie z. B. in der Taufe: »Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Er nennt auch nicht jenen, dem das Sakrament gereicht wird. »Er handelt vielmehr vollkommen in der Person Jesu Christi [*in persona Christi Capitis* A.L.], an seiner Stelle, aus seiner Vollmacht heraus.«²⁰

Welche Bedeutung hat die Gemeinde in dieser Eucharistietheologie? Wo bleibt bei dieser Theologie das Volk Gottes als Subjekt? Diese Eucharistietheologie richtet ihren Blick nicht auf die Gemeinde, die dem Gottesdienst beiwohnt. Thomas interpretiert die Eucharistie als dramatische Darstellung des Lebensweges, der Passion, der Kreuzigung und der Auferstehung Jesu. Dies bedeutet, die mitfeiernde Gemeinde wird gar nicht gesehen. »Die Gläubigen sind die Zuschauer jenes dramatischen Geschehens, das sich vorne abspielt.«²¹ Sie empfangen bei der Kommunion den Leib Christi.

Jesus Christus selbst ist das eigentliche unsichtbare Subjekt in der Eucharistielehre des Thomas. »Sichtbares handelndes Subjekt ist der Priester. Die Gemeinde befindet sich demgegenüber im Zustand der Subjektlosigkeit.«²² Dieses Eucharistieverständnis findet ihren Niederschlag in der kanonischen Subjektlosigkeit der Pfarrei. Erst das Zweite Vatikanische Konzil »hat die Pfarrei wesentlich als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen konzipiert und folglich die Pfarrei in erster Linie personal bestimmt«²³. Die Pfarrei als Gemeinde ist bis zum c. 515 kein Rechtssubjekt.

Die mittelalterliche Eucharistietheologie des Thomas findet im Trienter Konzil Eingang in das Dekret über das Messopfer. »Im Mittelpunkt steht hier die Lehre von der Realpräsenz durch die Konsekration, die theologisch mit Hilfe der Transsubstantiation erläutert wird.«²⁴ In diesem Dekret wird das Messopfer nun nicht mehr in der Begrifflichkeit von substantieller Präsenz abgehandelt, sondern unter dem Gesichtspunkt des Vollzugs dynamischer Geschehensabläufe dargestellt (DS 1738 ff.). In der Eucharistiefeier wird an die Heilstat Gottes erinnert unter »Mitvollzug, Mitbetroffensein durch das Vergangene im Hier und Jetzt«²⁵.

²⁰ Ebd., S. 31.

²¹ Ebd., S. 32.

²² Ebd. Der Priester Peter Hünemann vertritt hier sogar die Auffassung: »Es ist nur zu verständlich, dass Luther dieses nahezu völlig verselbständigte priesterliche Opfer eine vermaledeite Abgötterei nennt, ein Menschenwerk, welches dem einmaligen Opfer Jesu Christi Eintrag tut.« Ebd., S. 33.

²³ Hallermann, Heribert, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Paderborn 2004, S. 87.

²⁴ Hünemann, Eucharistie – Gemeinde – Amt, (wie Anm. 18), S. 33.

²⁵ Ebd.

Zugleich weist jene Heilstat auf die kommende Herrschaft Gottes hin. Kurz: Es findet *repraesentatio*²⁶, *memoria* und *applicatio* statt.

Aus logischem Sachzwang ihrer Theologie müssen die Trienter Konzilsväter das Subjekt dieses Mitvollzugs nennen. Wer vollzieht diese Handlung? Die Eucharistie ist der Kirche anvertraut, so das Konzil von Trient, »sie hat dieses neue Passah *per sacerdotes*, durch die Priester, mitzuvollziehen«²⁷. Hier ist die Kirche im Ganzen gemeint, nicht die einzelne Gemeinde. Die Kirche ist gemäß Thomas jene Größe, die durch die Eucharistie zu erbauen ist.

Das Zweite Vaticanum hat diese Linie des Trienter Messopferdekrets weiter ausgezogen. Es finden sich auf der einen Seite die Aussagen der mittelalterlichen Amtstheologie. Der Priester vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer. (*Lumen Gentium* 10) In dieser Sicht wird von den Priestern gesagt, dass sie das Opfer Christi sakramentalerweise darbringen. (*Presbyterorum Ordinis* 5) Die tridentinischen Aussagen bleiben gewahrt. Die Eucharistie ist der Kirche anvertraut. (*Lumen Gentium* 47)

2.2 Gemeinde als Subjekt im Vaticanum II

»Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute [...] sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.« (*Gaudium et Spes* 1) Mit diesen Sätzen beginnt die Pastoralkonstitution; damit wird das große Thema des Konzils umschrieben: der endgültige Anschluss der römisch-katholischen Kirche an die Moderne.²⁸ »Nicht in der Sphäre weltentrückter Heiligkeit lebt und wirkt die Kirche, sondern mittendrin in Welt und Gesellschaft. Sie ist solidarisch, sucht zusammen mit der Welt nach Antworten auf die großen Fragen des Lebens und ist gerade dadurch wahrhaft und authentisch Kirche Jesu Christi.«²⁹

²⁶ Vgl. *Hofmann*, Hasso, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. Vierte Auflage mit einer neuen Einleitung, Berlin 2003 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte; 22).

²⁷ *Hünemann*, Eucharistie – Gemeinde – Amt, (wie Anm. 18), S. 33.

²⁸ Vgl. *Grosse Kracht*, Hermann-Josef, Kirche in ziviler Gesellschaft. Studien zur Konfliktgeschichte von katholischer Kirche und demokratischer Öffentlichkeit, Paderborn 1997.

²⁹ *Rabner*, Johanna, Par – oikia? Das Verhältnis von Kirche und Welt als gemeindetheologisches Grundprinzip heute. Beobachtungen aus dogmatischer Perspektive, in: Först, Johannes; Lappen, Friedolf; Rahner, Johanna (Hrsg.), Abbruch oder Aufbruch? Vor der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels, Berlin 2010 (= Bamberger Theologisches Forum; 12) S. 31–38, hier: S. 31. Das Zweite Vatikanische Konzil steht dagegen für die Piusbrüder im Zentrum des kirchlichen Verfallsprozesses, weil es die eigentliche Kirche an die Moderne verraten habe. Vgl. die Dokumentation der Lefebvrebewegung in: *Beinert*, Wolfgang (Hrsg.), Vatikan und Piusbrüder: Anatomie einer Krise, Freiburg i. Br. 2009.

Theologisch neu sind in diesem Kontext die Aussagen über den Subjektcharakter der Gemeinden. Die tridentinische Aussage, dass die Kirche durch die Hände der Priester das Messopfer darbringen lässt, wird ergänzt.³⁰ Die zur Eucharistiefeier versammelten Gläubigen bringen zusammen mit dem Priester dieses sakramentale Opfer dar. »So übernehmen alle bei der liturgischen Handlung ihren je eigenen Teil.« (*Lumen Gentium* 11) Die Kirchenkonstitution entfaltet diese Thematik wie folgt: Das Volk Gottes ist eine gegliederte Gemeinschaft, in der es unterschiedliche Dienste gibt. »Der Amtspriester [...] vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit.« (*Lumen Gentium* 10)

Die Feier der Eucharistie ist »Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens« (*Lumen Gentium* 11). Sie ist aber das gemeinsame Werk aller Gläubigen. So beteiligen sich alle Gläubigen aktiv (*participatio actiosa*), nicht unterschiedslos, sondern jeder auf seine Art. Alle Christgläubigen sind »je auf ihrem Wege vom Herrn berufen zu der Vollkommenheit in Heiligkeit, in der der Vater selbst vollkommen ist.« (*Lumen Gentium* 11)

Diese Beschreibung der Gläubigen als handelndes Subjekt in der Eucharistie bringt die Konzilsväter dazu, auch die Gemeinden zur Sprache zu bringen. Die Pfarrer sollen dafür sorgen, dass die Feier der Eucharistie Mitte und Höhepunkt des Lebens der christlichen Gemeinde sei. (*Christus Dominus* 30, 2) Die Ortsgemeinde wird im Konzil sogar als Kirche im vollen Sinn bezeichnet. In ihrer Verbundenheit mit den Bischöfen durch die Predigt des Evangeliums und die Feier des Herrenmahles ist »Kirche Christi wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinden der Gläubigen anwesend« (*Lumen Gentium* 26).³¹ Gemeinden werden damit zum ersten Mal »in der Geschichte der lehramtlichen Dokumente seit dem Mittelalter als eine eigenständige theologische Größe genannt«³².

Verantwortung für die Gemeinde hat neu nicht nur der Priester, sondern haben auch die Gemeindeglieder. (*Lumen Gentium* 33; *Apostolicam Actuositatem* 24)³³ Die neu erkannte Gemeindeverantwortung hat zwei Dimensionen des Handelns:

- das *agere in persona ecclesiae* und
- das *agere in persona Christi Capitis*.

³⁰ »Mit den Priestern vereint, opfern die Gläubigen selbst und lernen so, sich selbst in ihrem Leben darzubringen.« (vgl. *Sacrosanctum Concilium* 48).

³¹ »Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen.« (*Lumen Gentium* 26).

³² Hünemann, Eucharistie – Gemeinde – Amt, (wie Anm. 18), S. 35.

³³ Vgl. Loretan, Adrian, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin – Pastoralreferent/-referentin, Freiburg i. Ü. 1994, 21997 (= Praktische Theologie im Dialog; 9), S. 397–405.

Gemeindeverantwortung wird als gemeindliches Netzwerk *in persona ecclesiae* aufgebaut: »in der Solidarität gemeinsamen Lebens aus dem Glauben, [...] im Dienst an den »Biotopen des Glaubens«, in der Diakonie, in der gottesdienstlich-sakramentalen Feier.«³⁴ Dadurch soll das Handeln der Gemeinden in das Werk eingebracht werden, »das der Herr der Kirche durch den Heiligen Geist in der Kirche – und weit über sie hinaus – zum Heil der Welt vollbringen will.«³⁵

Gemeindeleitung *in persona Christi Capitis* entfaltet eine zusätzliche Dimension, nämlich »in den Netzwerken und Biotopen des Glaubens das Gottes-Versprechen Jesus Christus in seinem Namen zuzusagen und zu handeln, damit die Gemeinde sakramental immer wieder neu werden kann, was sie ist: Leib Christi.«³⁶

Gemeindeleitung und Gemeindeverantwortung sind gemäß Jürgen Werbick kooperativ zu leisten. »Die Letztverantwortung des zuständigen Priesters kann nur dann verantwortlich wahrgenommen werden, wenn sie Kompetenz und eigene Verantwortlichkeit der Mitarbeiter(innen) achtet und fördert.«³⁷ Wie dies im Einzelnen ausgestaltet werden kann, wird weiter unten im kirchenrechtlichen Teil (III.) entfaltet. Nichtpriester werden nach c. 517 § 2 in der »Ausübung der gemeindeleitenden Vollmacht einbezogen. Aber sie werden nicht die Gesamt- und Letztverantwortung des Gemeindeleiters als *in persona ecclesiae* und *in persona Christi Capitis* Handelnde übernehmen können.«³⁸

Gemeindeverantwortung und Gemeindeleitung dürfen aber nicht gegeneinander ausgespielt werden, »weil die sakramentale Feier der Selbstzusage Gottes in Jesus Christus – ihr Geschehen in, mit und unter den nachsprechenden und nachhandelnden Vollzügen des priesterlichen Gemeindeleiters – Gemeinde konstituiert.«³⁹ In diesen Zeiten des Priestermangels wird der sakramentalgemeindeleitende Dienst personell mehr und mehr von der Gemeindeverantwortung gelöst. Auf Dauer wird er damit »seinen Sitz im Leben der Gemeinden verlieren«⁴⁰. Es ist theologisch fragwürdig, wenn vom Bischof beauftragte pastorale Mitarbeitende und Ehrenamtliche »im Normalfall« alle gemeindeleitenden Aufgaben mit Ausnahme der sakramentalen übernehmen (müssten) und Priester nur noch zusätzlich hinzukämen, um den Vorsitz der Eucharistiefeier zu übernehmen oder andere sakramentale Dienste zu leisten.«⁴¹

³⁴ Werbick, Jürgen, *Ubi sacerdos ibi parochia?* Pastorale Konzepte und theologische Schlüsselfragen, in: Först, Johannes; Lappen, Friedolf; Rahner, Johanna (Hrsg.), *Abbruch oder Aufbruch?* (wie Anm. 29), S. 69–83, hier: S. 76.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd.

³⁷ Werbick, Jürgen, *Ubi sacerdos ibi parochia?* (wie Anm. 34), S. 78.

³⁸ Ebd., S. 77.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Ebd.

Jürgen *Werbick* erscheint es aber ebenso fragwürdig, Berufsrollen der Laien möglichst weit vom Dienst der Priester wegzurücken. »Wie sollten Laien nicht in all dem – auch beruflich – engagiert sein können, was im Namen der Kirche in Gemeinden und anderen Biotopen des Glaubens zu tun ist!«⁴² Das Homilie-Verbot für Laien in der sonntäglichen Eucharistiefeyer »sollte doch wenigstens dies vor Augen geführt haben: Es wäre ein schwerer Fehler, »Laien« aus bestimmten Bereichen herauszudrängen, damit das Profil des priesterlichen Gemeindeführers umso strahlender hervortrete und für junge Menschen wieder attraktiver werde.«⁴³ Die Schweizer Bischöfe setzen in der Frage des Homilie-Verbotes die Tradition der Ausnahme fort.⁴⁴

2.3 Konsequenzen

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ein grundlegend modifiziertes Bild der Pfarrei entwickelt. In der Pfarrei als der die Eucharistie feiernden Gemeinschaft von Gläubigen vergegenwärtigt sich die Kirche Christi. (*Lumen Gentium* 26) Die Eucharistie ist Mitte und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens. (*Presbyterorum Ordinis* 5) Das Konzil gibt keine Definition der Pfarrei. Der Begriff der Pfarrei lässt sich aber aus verschiedenen Textstellen ableiten. Die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* betrachtet die Pfarrei als *coetus fidelium* (*Sacrosanctum Concilium* 42), wie noch ausführlicher darzustellen ist.

Aus dieser eucharistiezentrierten Gemeintheologie, die die katholische Kirche durch ihr Schrift- und Traditionsverständnis geprägt hat, haben verschiedene Autoren ein Recht der Gemeinde auf die Eucharistie abgeleitet.⁴⁵ Auch gemäß CIC/1983 haben die Gläubigen »das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen.« (c. 213) Sollte die Situation des Priestermangels »in ganzen Weltregionen zur Regel werden, müsste man sich die Frage stellen, ob nicht die faktischen Leiter der Gemeinden bei entsprechender Eignung auch dann zu weihen sind, wenn sie nicht zölibatär leben wollen.«⁴⁶

⁴² Ebd., S. 78.

⁴³ Ebd. Zum Homilieverbot vgl. *Loretan*, Laien im pastoralen Dienst, (wie Anm. 33), S. 120–131.

⁴⁴ Vgl. Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst, hrsg. vom Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz, Freiburg i. Ü. 2005 (= Dokumente der Schweizer Bischöfe; Nr. 12), S. 23–26.

⁴⁵ Vgl. Das Recht der Gemeinde auf die Eucharistie, (wie Anm. 3).

⁴⁶ *Werbick*, Ubi sacerdos ibi parochia? (wie Anm. 34), S. 77.

3 Die Funktion des Amtes für die Gemeinde (Vaticanum II und CIC/1983)

Mit *Presbyterorum Ordinis* 20 b hat das Konzil einen neuen Amts begriff eingeführt, der auf Kleriker und Laien anwendbar ist. Diese Veränderung des Amts begriffs wurde notwendig, weil die Kirchenkonstitution erklärt, dass Laien die Befähigung haben, »von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen«. (*Lumen Gentium* 33 c, vgl. c. 228)⁴⁷

- Unter »kirchlichem Amt« wird rechtlich jedweder Dienst verstanden,
- der auf Dauer eingerichtet ist und
- der Wahrnehmung eines geistlichen Zieles dient (c. 145 § 1).

Aus dieser Legaldefinition des CIC/1983 ergibt sich, dass der kirchenrechtliche Amts begriff – im Unterschied zur Dogmatik – sehr weit gefasst ist. Dieser weite Amts begriff eröffnet in c. 228 ausdrücklich die Möglichkeit, kirchliche Ämter, die zur Wahrnehmung eines geistlichen Zwecks dienen, auch Laien – d. h. auch Frauen und Verheirateten – zu übertragen. Implizit wird dies auch in c. 274 § 1 angesprochen, wenn dort festgehalten wird: Allein Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihevollmacht oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist.⁴⁸ Die vom Konzil und Codex neu ermöglichten Laienämter konnten sich nicht zuerst organisch entwickeln und bewähren, sondern wurden sofort auch als Notlösung für die fehlenden Priester eingesetzt.

3.1 Geschichte des Priestermangels

Seit den frühen 1970er-Jahren hat der Priestermangel die deutschsprachigen Diözesen vor neue Herausforderungen gestellt. Darauf reagierten die Bistümer in verschiedenen Schritten.

- Zuerst zog man die Priester aus allen nichtpfarreilichen Aktivitäten ab. Zugleich mussten die neuen Laienämter (z. B. Pastoralreferentinnen und Gemeindeferenten) Aufgaben übernehmen, die bisher nur von Priestern geleistet wurden, da sie bisher allein Subjekte im Sinne des vorkonziliaren Gemeindeverständnisses waren.⁴⁹
- In einem zweiten Schritt wurden kleinere Pfarreien den Nachbarpfarrern anvertraut, bis diese fünf und mehr Pfarreien zu betreuen hatten. Zugleich

⁴⁷ Vgl. *Loretan*, Laien im pastoralen Dienst, (wie Anm. 33), S. 214–280, hier bes. S. 217. Vgl. z. B. cc. 145, 228, 274, 517 § 2.

⁴⁸ *Loretan*, Adrian, Ämter des gemeinsamen Priestertums? Dienste und Ämter aus kirchenrechtlicher Perspektive, in: *Arbeiten in der Kirche. Ämter und Dienste in der Diskussion*, Herder Korrespondenz Spezial, Heft 1/2009, S. 10–13.

⁴⁹ Vgl. *Loretan*, Laien im pastoralen Dienst, (wie Anm. 33), S. 19–189.

sammelte man Erfahrungen mit Laien als außerordentlichen Gemeindeleitern. Einige dieser Versuche wurden »theologisch begründet von Rom untersagt, auf der Grundlage von c. 517 § 2 wurde gleichwohl mit diesem Instrument weiter experimentiert.«⁵⁰ Man war bestrebt, die gewachsenen Pfarrstrukturen zu erhalten in der Hoffnung, dereinst wieder genügend Priester zur Verfügung zu haben.

- Seit der Jahrtausendwende zeigt sich, dass die Personaldecke auf Dauer nicht hält. »Burn-out-Syndrome bei Priestern, Alkoholismus und Zölibatsbrüche waren und sind Symptome einer tiefen Krise in der deutschen Kirche. Die Zahl der Priester, die ihrem Amt den Rücken kehrte, wurde alarmierend groß. So suchte man nach neuen Antworten auf diese Herausforderungen.«⁵¹

Im CIC/1983 ist das Amt von seiner Funktion für die Gemeinde her zu verstehen, so z. B. cc. 145, 228, 517 § 2.⁵² Die heutige kirchenrechtliche Diskussion zu c. 517 § 2 ging von den zwei einschränkenden Vorgaben aus, »dass weder Pfarreien aufgelöst noch die Zulassungsbedingungen zum Priesteramt diskutiert werden sollen.«⁵³

In Frankreich hielt man sich strikt an c. 374 § 1,⁵⁴ wonach jede Diözese in Teile »oder Pfarreien aufzulgliedern ist. Aber auch in Deutschland zeigt sich dieser neue Trend: »weg von den Seelsorgeräumen und hin zur Verschmelzung von

⁵⁰ *Lappen*, Friedolf, Umbrüche in der parochialen Struktur in Deutschland. Beobachtungen aus kanonistischer Perspektive, in: Först, Johannes; Lappen, Friedolf; Rahner, Johanna (Hrsg.), *Abbruch oder Aufbruch?* (wie Anm. 29), S. 19–30, hier S. 22.

⁵¹ Ebd. Vgl. Der Studientag der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Titel: »Mehr als Strukturen ... Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen«. Auf dem Hintergrund der in allen Diözesen mehr oder weniger dramatisch ablaufenden Veränderungen der Strukturen versuchten die Bischöfe einen Austausch über Stand und Richtung dieser Entwicklung. Dieser Studientag ist in zwei Folgen der Arbeitshilfen dokumentiert: *Mehr als Strukturen ... Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen*. Dokumentation des Studientages der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2007 (= Arbeitshilfen; Nr. 213); *»Mehr als Strukturen ...«* Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen – Ein Überblick, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2007 (= Arbeitshilfen; Nr. 216).

⁵² Vgl. *Loretan*, Laien im pastoralen Dienst, (wie Anm. 33), S. 214–280.

⁵³ *Schüller*, Thomas, Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer. Der c. 517 § 2 CIC/1983 – eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung? in: Weingand, Rudolf (Hrsg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung*, Würzburg 1997 (= Gedenkschrift für Hubert Müller), S. 169–195, hier: S. 169.

⁵⁴ Die falsche deutschsprachige Übersetzung von c. 374 § 1 stellte in Frankreich nie einen Hinderungsgrund dar, Pfarreien aufzulösen und die Diözesen nach anderen Kriterien einzuteilen. Vgl. *Lappen*, Umbrüche in der parochialen Struktur, (wie Anm. 50), bes. S. 24–25.

Pfarrgemeinden.«⁵⁵ Der Gesetzgeber hat keine Einschränkung gemacht, wie viele Personen und wie große Gebiete in die Sorge eines Pfarrers gestellt werden können.

Damit ist die erste einschränkende Vorgabe aufgelöst. Es bleibt also nur noch die zweite Vorgabe, die Zulassungsbedingungen, d. h. den Pflichtzölibat, nicht zu diskutieren. Mit anderen Worten, die ganze internationale Fachtagung »Gemeindeleitung durch Laien« wäre eine Fachtagung zur Beibehaltung des Pflichtzölibats, würde man nicht unter den Zukunftsperspektiven den Horizont öffnen.

3.2 Ausserordentliche Gemeindeleitung

„In der Regel leitet ein Pfarrer eine einzige Pfarrei (c. 526). Ich betone hier »Regel, weil wir uns so an die Ausnahmen gewöhnt haben, dass die Ausnahme bald zur Regel geworden ist.

Die Leitung einer Pfarrei kann aber auch einem Priesterteam überantwortet werden (c. 517 § 1). Der Gesetzgeber ermöglicht hier eine neue rechtliche Form der Pfarreileitung. *In solidum* bedeutet, dass die Priester der Priestergruppe das Amt in der Weise erhalten haben, dass jeder das Amt zu ungeteilter Hand ausübt und dass »einer für alle handelt.«⁵⁶ Jeder dieser Priestergruppe hat also alle einem Pfarrer zukommenden Amtsaufgaben zu erfüllen und besitzt daher die nötige Vollmacht für die Erteilung von Dispensen und für die Eheassistenz. Der Moderator trägt allein dem Bischof gegenüber die volle Verantwortung und vertritt die Pfarreien in den rechtlichen Angelegenheiten. Der Moderator ist *pastor proprius*. Die anderen Priester sind Mit-Pfarrer (*co-parochi*).⁵⁷

Wegen Priestermangels kann der Regelfall umgangen werden:

1. Für mehrere benachbarte, selbständig bleibende Pfarreien kann ein eigenberechtigter Hirte (*pastor proprius*) bestellt werden (c. 526 § 1). Die Pfarreien können zu größeren Seelsorgeeinheiten zusammengeschlossen werden, ohne dass sie ihre Eigenständigkeit verlieren.

2. Eine neue Art der Leitung einer Pfarrei legt der CIC in c. 517 § 2 vor. Diese nicht nur im Rahmen des Missionsrechts in den Kirchen des Südens gewährte

⁵⁵ Rees, Wilhelm, Die Sicherung der Hirtensorge. C. 517 § 2 CIC und die österreichischen diözesanen Rahmenordnungen, in: Panhofer, Johannes; Schneider, Sebastian (Hrsg.), Spuren in die Kirche von morgen. Erfahrungen mit Gemeindeleitung ohne Pfarrer vor Ort – Impulse für eine menschnahe Seelsorge, Ostfildern 2009 (= Kommunikative Theologie; 12), S. 156–174, hier: S. 173.

⁵⁶ Rees, Wilhelm, Die Pfarrei als Ort der Seelsorge und die Möglichkeit der Teilhabe der Laien an der Gemeindeleitung, in: Paarhammer, Hans (Hrsg.), Deus Caritas, Innsbruck 1996 (= FS für Jakob Mayr), S. 393–406, hier: S. 395.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 396.

Möglichkeit der außerordentlichen Gemeindeleitung wird somit universalrechtlich anwendbar.⁵⁸

Gemäß dem Leitungsmodell von c. 517 § 2 wird Personen, die die Priesterweihe nicht empfangen haben, vom Diözesanbischof »eine Beteiligung an der Ausübung der Hirtensorge übertragen« (*participationem in exercitio curae pastoralis*) (c. 517 § 2). Sie werden damit im Auftrag des Bischofs diejenigen Aufgaben der Hirtensorge übernehmen, die den Empfang der Priesterweihe nicht voraussetzen.

Es wird in c. 517 § 2 ausdrücklich von Personen ohne Priesterweihe gesprochen. Damit ist die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen dem Leiter einer Pfarrei und der Eucharistie, der oben ausführlich dargestellt worden ist, angezeigt. Die Nichtpriester üben ihre Hirtensorge aufgrund der Beauftragung durch den Bischof und der sakramentalen Grundlage von Taufe, Firmung, eventuell Ehe und Diakonat aus.

Dem zusätzlich bestimmten Priester, »der die Hirtensorge leitet« (c. 517 § 2), wird weder das Amt des Pfarrers noch das des Pfarradministrators in der vakanten Pfarrei übertragen. »Der beauftragte Priester wird entsprechend vom Bischof delegiert, mit der Folge, dass er die ihm übertragenen Aufgaben nicht eigenberechtigt ausübt, sondern vielmehr im Auftrag und Namen des Bischofs. Er vertritt also den Bischof in der Pfarrei.«⁵⁹ Dieser Priester hat gegenüber dem Bischof zu verantworten,

- dass in der betreffenden vakanten Pfarrei die Hirtensorge rechtmäßig ausgeübt wird und
- dass die Hirtensorge in Zusammenarbeit zwischen ihm und der nicht zum Priester geweihten Person gelingt.

Darüber hinaus nennt c. 517 § 2 keine weiteren Aufgaben, die der Pfarrmoderator persönlich ausüben muss oder die ihm vorbehalten sind.⁶⁰ Der Pfarrmoderator ist daher

- weder Pfarrer (vgl. besonders cc. 519–524), da dieses Amt vakant bleibt,
- noch Pfarradministrator (vgl. cc. 539–540).

Deshalb gilt c. 517 § 2 zu Recht als »Applikation und Konkretisierung vor allem der Grundnormen von c. 129 § 2 und c. 150«⁶¹ und c. 151. Wie Laien an der Aus-

⁵⁸ Vgl. *Stockmann*, Peter, Außerordentliche Gemeindeleitung. Historische Befunde, dogmatische Grundlegung, kirchenrechtliche Analyse, offene Positionen, Frankfurt a. M.; Berlin; Bern u. a. 1999 (= *Adnotationes in ius canonicum*; 10), S. 134–194.

⁵⁹ *Hallermann*, Heribert, Die Wahrnehmung der Hirtensorge in einer Pfarrei gemäß den Bestimmungen des c. 517 § 2 CIC, in: ders. (Hrsg.), *Die Verantwortung gemeinsam tragen. Erfahrungen mit der kooperativen Pastoral im Bistum Mainz im Hinblick auf c. 517 § 2 CIC*, unter Mitarbeit von Schuhmacher, Marlis; Smykalla, Johannes; Stohl, Lioba, Mainz 1999 (= *Mainzer Perspektiven. Berichte und Texte aus dem Bistum*; 13), S. 16–47, hier: S. 37.

⁶⁰ Vgl. ebd. S. 38.

übung von Leitungsvollmacht mitwirken können (c. 129 § 2), ist in der Kanonistik und in der Dogmatik alles andere als einfach und klar. Laien kann der Bischof ein kirchliches Amt übertragen, das einen geistlichen Zweck verfolgt (*Lumen Gentium* 33 c; cc. 145, 228; vgl. auch *Apostolicam Actuositatem* 24 d). Ein kirchliches Amt, das der umfassenden Seelsorge dient, kann nur einem Priester übertragen werden (c. 150).

Umgekehrt darf der Bischof oder die personalverantwortliche Person eines Bistums die Übertragung eines »Amtes, das der Seelsorge dient« (c. 151), nicht ohne schwerwiegenden Grund aufschieben. Das seelsorgerische Amt kann umschrieben werden als »Kirchenamt, das die unmittelbare Sorge um das religiöse Heil eines näher bestimmten Personenkreises mit der ganzen Palette der seelsorgerlichen Funktionen [c. 150 A. L.] oder nur mit einem Teil derselben zum (Haupt-)Inhalt hat [c. 151 A. L.]«. ⁶² Die mit c. 517 § 2 vorgesehene Möglichkeit der Mitwirkung von Nichtpriestern an der Ausübung von Hirtensorge übersteigt die in c. 519 gegebenen Möglichkeiten zur Übertragung von Einzelbefugnissen an Laien bei weitem.

Peter *Stockmann* hat mit seinem Begriff der »außerordentlichen Gemeindeleitung« dem c. 517 § 2 eine Umschreibung gegeben. Bezüglich dieser neuen außerordentlichen Gemeindeleitung bei Priestermangel soll am Ende der Gedanke ausgesprochen werden, »daß Laien nicht nur de facto, sondern auch de iure an der Spitze einer Pfarrei bzw. Gemeinde zu stehen vermögen.« ⁶³

3.3 Sicherung der Hirtensorge bei Priestermangel

In c. 517 § 2 geht es primär »nicht um die Leitung der Pfarrei, sondern um die Sicherung der Hirtensorge in auf Dauer vakanten Pfarreien [...], für die der Diözesanbischof die Verantwortung trägt«, ⁶⁴ wie schon die Entstehungs- und Redaktionsgeschichte zeigt. Daher sollte c. 517 § 2 weniger »unter dem Stichwort »Gemeindeleitung durch Laien« akzentuiert werden, sondern schwerpunktmäßig im Blick auf das Zusammenwirken des moderierenden Priesters und des beauftragten Nichtpriesters bzw. einer beauftragten Gemeinschaft, einschließlich der Ehren-

⁶¹ *Schmitz*, Heribert, »Gemeindeleitung« durch »Nichtpfarrer-Priester« oder »Nichtpriester-Pfarrer«. Kanonistische Skizze zu dem neuen Modell pfarrlicher Gemeindeleitung des c. 517 § 2 CIC, in: AfkKR 161 (1992), S. 329–361, hier: S. 343.

⁶² Vgl. *Schmitz*, Heribert, *Officium animarum curam secumferens*. Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes, in: Gabriels, André; Reinhardt, Heinrich J. F. (Hrsg.), *Ministerium Iustitiae*, Essen 1985 (= FS für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres), S. 127–137, hier: S. 134.

⁶³ *Stockmann*, Außerordentliche Gemeindeleitung, (wie Anm. 58), S. 214.

⁶⁴ *Schüller*, Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer, (wie Anm. 53), S. 176; vgl. auch *ders.*, Seelsorge in Gemeinden ohne Pfarrer, Limburg 1996 (= Limburger Texte; 21).

amtlichen und der Räte, zur Entfaltung gebracht werden«,⁶⁵ wie Kardinal *Lehmann* schon 1995 klarstellte.

Werden die Fragen der außerordentlichen Gemeindeleitung der Pfarrei jedoch nicht vom kirchlichen Recht (Partikularrecht oder Universalrecht) geklärt, müssen sie in jedem Einzelfall, in dem c. 517 § 2 zur Anwendung kommt, in mühsamen Verhandlungen von den Betroffenen geregelt werden, was nicht selten zu Streitereien führt. Entschließt sich ein Diözesanbischof, den in c. 517 § 2 umschriebenen Dienst auf Dauer einzurichten, also unabhängig von der diesen Dienst ausübenden Person, sind die in c. 145 genannten konstitutiven Elemente des Amtsbegriffs erfüllt. »Es handelt sich somit bei diesem Dienst um ein neues kirchliches Amt«⁶⁶ (cc. 145, 228), das an der Ausübung von Leitungsvollmacht nach Massgabe des Rechts mitwirkt (c. 129 § 2). Jene Bischöfe, die von dieser Möglichkeit bei Priesterangel Gebrauch machen, entsprechen dem Wunsch Papst Johannes Pauls II., wonach vor allem bei Priesterangel die zuständigen kirchlichen Autoritäten dafür Sorge tragen müssen, dass »die Pfarrstrukturen den Situationen mit der großen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepasst werden.«⁶⁷

3.4 Verwaltungsrechtlicher Ansatz zur Klärung der Kompetenzen in c. 517 § 2

Ein sehr differenziertes Modell der Aufteilung von Gemeindeleitung und Gemeindeverantwortung gemäß c. 517 § 2 entwickelt Elmar *Morein*.⁶⁸ Im Bereich der Zusammenarbeit zwischen dem delegierten Nichtpfarrer-Priester und dem vom Bischof für die Gemeindeverantwortung beauftragten Nichtpriester bringt die These *Moreins* Ansätze, wie die anstehenden verwaltungsrechtlichen Fragen in Zukunft gelöst werden können.

Das kirchliche Amt (c. 145) begreift er als ein Rechtsinstitut, das zum einen durch verschiedene Elemente und zum anderen durch eine Finalität bestimmt ist. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht, d. h. vor dem Hintergrund des allgemeinen

⁶⁵ *Lehmann*, Karl, Die Bedeutung von c. 517 § 2 für die Planung der künftigen Seelsorge, in: *Ders.*, Die Zukunft der Seelsorge in den Gemeinden. Zur Planung einer kooperativen Pastoral im Bistum Mainz, Mainz 1995 (= Mainzer Perspektiven. Das Wort des Bischofs; 1), S. 121–129, hier: S. 126.

⁶⁶ *Rees*, Die Pfarrei als Ort der Seelsorge, (wie Anm. 56), S. 399.

⁶⁷ *Johannes Paul II.*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles Laici* vom 30.12.1988 über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt, Nr. 26 Abs. 4, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*; 87, S. 41.

⁶⁸ Vgl. *Morein*, Elmar Maria, *Officium ecclesiasticum et universitas personarum*. Bestimmung des Rechtsinstituts Amt, Berlin 2006.

Verwaltungsrechts, wie es an juristischen Lehrstühlen in Deutschland wie auch in anderen Ländern gelehrt wird, richtet der Gesetzgeber für eine juristische Person ein Amt ein, in dem nicht nur die Pflichtaufgaben vom Gesetzgeber vorgegeben werden, sondern in dem auch die Stellen eingerichtet werden, die an potentielle Stelleninhaber zu verleihen sind. Die Elemente des Amtes als Rechtsinstitut bestehen somit in der Hinordnung des Amtes auf die juristische Person einerseits und im Aufgabenkreis sowie in den innerhalb des Amtes eingerichteten Stellen andererseits. Die Finalität des Amtes ist durch den Aufgabenkreis bestimmt.

Mit dem Amt als Rechtsinstitut will *Morein* eine weitere Größe in die Kanonistik einführen, die er mit dem Begriff ›Stelle‹ wiedergibt im Unterschied zum bisherigen kanonistischen Amtsbegriff. Innerhalb des Stellenbegriffs ist mit den Verwaltungsrechtlern zwischen der einen leitenden Stelle im Amt und den vielen nicht-leitenden Stellen im Amt zu unterscheiden. Mit Letzteren können aber sehr wohl Leitungskompetenzen in unterschiedlichem Maß verbunden sein. So gibt es eine Stellenhierarchie, mit der verschiedene Rechtsstellungen im Amt verbunden sind.

Am Beispiel des Begriffs *paroecia* stellt *Morein* nachvollziehbar dar, dass der Gesetzgeber damit offensichtlich nicht nur die Körperschaft ›Pfarrei‹, sondern auch das Pfarramt, die leitende Stelle im Pfarramt und den Aufgabenkreis im Pfarramt bezeichnen will.

Morein kommt vor diesem Hintergrund zu einem Lösungsvorschlag im Hinblick auf c. 517 § 2, der überdenkenswert ist. Der Gesetzgeber will positivrechtlich nämlich offensichtlich nur, dass ein Priester den Aufgabenbereich der *cura pastoralis* im Aufgabenkreis des Pfarramts leitet, so dass die Leitung anderer Aufgabenbereiche im Aufgabenkreis des Pfarramts Nichtpriestern übertragen werden kann. Mit anderer Begrifflichkeit kommt ein ähnlich zielgerichtetes Modell von Jean-Claude *Périsset*, zurzeit Apostolischer Nuntius in Deutschland, zu vergleichbaren Resultaten.⁶⁹ Hierzu bietet *Morein* eine gediegene rechtstheoretische Grundlage aufgrund seines interdisziplinären Dialogs zwischen der Kirchenrechtswissenschaft und der Rechtswissenschaft und entwickelt diesen Gedanken nachvollziehbar an der Rechtsfigur von c. 517 § 1 in Verbindung mit den cc. 542–544.⁷⁰

⁶⁹ »Ce mandat leur confère non pas un pouvoir d'autorité, mais un pouvoir d'intervention dans la communauté ecclésiale comme ›agents autorisés‹, un pouvoir que nous appellerions ›diaconique, compte tenu de sa fin.« *Périsset*, Jean-Claude (Apostol. Nuntius in Deutschland), *La Paroisse. Commentaire des Canons 515–572*, Paris 1989 (= *Le nouveau Droit Ecclésial. Commentaire du Code de Droit Canonique; Livre II*), S. 204.

⁷⁰ Vgl. *Morein*, Elmar Maria, *Das regimen paroeciae angesichts des Priestermangels. Ein rechtstheoretischer Hintergrund zur Gestaltung von c. 517 § 2*, NomoKanon-Webdokument: <http://www.nomokanon.de/abhandlungen/026.htm>, Rdnr. 1–186 [eingesehen am 10.10.2010].

3.5 Offene Fragen zum c. 517 § 2

Im Horizont des kirchlichen Personalrechts ist die Fachtagung ›Gemeindeleitung durch Laien‹ zukunftsweisend. In diesem Rahmen gilt es eine ganze Reihe von kirchenrechtlichen und theologischen Fragen zu c. 517 § 2 und dessen Umfeld zu klären:

- das Verhältnis von Weihevollmacht oder Jurisdiktionsvollmacht⁷¹ bzw.
- das Verhältnis von Gemeindeleitung (*in persona Christi Capitis*) und Gemeindevverantwortung (*in persona ecclesiae*)⁷² bzw.
- das Verhältnis von Handlungsvollmacht und Leitungsvollmacht⁷³
- das Verhältnis von Episkopat, Presbyterat und Diakonat zu der Vielfalt von Ämtern und Diensten.⁷⁴
- Warum fehlt der c. 517 § 2 CIC im CCEO?⁷⁵ Dieser kennt verheiratete Priester als katholische Alternative. Im CCEO ist die katholische Kirche nicht bereit, die Sakramentalität und die Leitungsvollmacht des kirchlichen Amtes so weit auseinander zu reißen wie im CIC.
- Wie ist die Rechtsstellung des Priesters in c. 517 § 2 als Nichtpfarrer-Priester?
- Wie ist die Rechtsstellung des vom Bischof beauftragten Laien?⁷⁶
- Wie ist das Verhältnis des Missionsrechts zu c. 517 § 2? Die angegebenen Quellenbelege des Kanons stammen aus dem Missionsrecht.⁷⁷
- Welche nicht angeführten Quellen des Kanons in Vaticanum II und im CIC/1983 wären zu beachten?⁷⁸

⁷¹ Vgl. *Loretan*, Laien im pastoralen Dienst, (wie Anm. 33), S. 281–338.

⁷² Vgl. oben in Teil II und bei *Werbick*, Ubi sacerdos ibi parochia? (wie Anm. 34), S. 75–77.

⁷³ Vgl. *Périsset*, La Paroisse, (wie Anm. 69), S. 204; vgl. auch: Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst, (wie Anm. 44).

⁷⁴ Vgl. *Loretan*, Adrian, Abgrenzungsfragen zwischen geweihten und beauftragten Ämtern, in: Hoving, Helmut; Münk, Hans J. (Hrsg.), Dienst im Namen Jesu Christi. Impulse für Pastoral, Katechese und Liturgie, Freiburg i. Ü. 2001 (= Theologische Berichte; Band 24), S. 145–167.

⁷⁵ Im Unterschied zu c. 517 § 1 (vgl. c. 287 § 2 CCEO) kennt der CCEO zu c. 517 § 2 keine Parallele. Vgl. *Fürst*, Carl Georg, Canones-Synopse zum Codex Iuris Canonici und Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, Freiburg i. Br.; Basel; Wien 1992, S. 35.

⁷⁶ Vgl. *Loretan*, Adrian, Profilierung der vom Bischof beauftragten Ämter des gemeinsamen Priestertums. Eine kirchenrechtliche Studie, in: Scoralick, Ruth (Hrsg.), Damit sie das Leben haben (Joh 10,10). Festschrift für Walter Kirchschräger zum 60. Geburtstag, Zürich 2007, S. 187–208.

⁷⁷ Vgl. CIC/1983. Fontium Annotatione et Indice Analytico-Alphabetico Auctus, Città del Vaticano 1989, S. 146.

⁷⁸ Michael *Böhnke*, der die Entstehungs- und Redaktionsgeschichte des c. 517 § 2 sorgfältig untersucht hat, verweist auf einige Aussagen des II. Vaticanums, die im Hintergrund der Norm stehen, so *Lumen Gentium* 33 und 35, *Christus Dominus* 30, *Presbyterorum Ordinis* 9 und *Apostolicam Actuositatem* 24. Vgl. *Böhnke*, Michael, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer. Interpretation von c. 517 § 2 CIC/1983, Essen 1994 (= Münsterischer Kommentar zum Co-

- Wie wird der Ausdruck *potestatibus et facultatibus parochi* in c. 517 § 2 übersetzt?
- Welche Auswirkungen hat der bestimmte oder unbestimmte Artikel⁷⁹ auf die Leitungsvollmachten und Befugnisse der vom Bischof beauftragten Person oder Personen?
- Welche Personen bzw. Personengruppen sollen mit der Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge betraut werden?
- Wie ist der Ausdruck »Teilhabe an der Ausübung von Hirtensorge« in c. 517 § 2 (*participationem in exercitio curae pastoralis*) im Kontext des CIC/1983 zu verstehen, d. h. wie werden die cc. 129, 274, 1421 interpretiert?⁸⁰
- Was sind die Voraussetzungen, um c. 517 § 2 anwenden zu können? Waren ursprünglich noch bestimmte Umstände gefordert für die Anwendung des c. 517 § 2, so sind diese jetzt ausschließlich als Priestermangel qualifiziert worden, über den der Diözesanbischof zu befinden hat.⁸¹
- Welche Bedeutung kommt c. 517 § 2 für das Partikularrecht zu? »Dem Gesetzgeber ging es um einen weiten Beurteilungs-, Ermessens-, Entscheidungs- und Handlungsspielraum für den Diözesanbischof, d. h. große Offenheit für teilkirchlich unterschiedliche Lösungen.«⁸²
- Es ist allein Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarreien zu besetzen. Gilt dies analog für die Bestellung des leitenden Priesters sowie für die Beauftragung von nichtpriesterlichen Personen in der Gemeindeverantwortung?
- Wie kann man in der Alltagssprache diese kirchenrechtlich sehr komplizierten Wendungen mit leichter verständlichen Begriffen umschreiben? Pfarreileiter, Pfarreibeauftragte, Gemeindeleiterin, Bezugsperson oder außerordentliche Gemeindeleitung⁸³ etc.?
- Wie sagt man in der Alltagssprache zu dem Nichtpfarrer-Priester?
- Wenn der Bischof der *pastor proprius* der auf Dauer vakanten Pfarrei ist, welche Vollmachten und Befugnisse haben dann der Nichtpfarrer-Priester und die ebenfalls mit Handlungsvollmacht ausgestatteten Personen ohne Priesterweihe?
- Trägt der Bischof als *pastor proprius* der vakanten Pfarreien nun auch den Titel des Pfarrers?
- Was heißt Priestermangel ganz genau? Dies ist ein Begriff, von dem es keine Legaldefinition gibt.

dex Iuris Canonici. Beihefte; 12), S. 10–33. Vgl. auch das Konzil- und Codexregister in: Loretan, Laien im pastoralen Dienst, (wie Anm. 33), S. 397–404.

⁷⁹ Vgl. Schüller, Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer, (wie Anm. 53), S. 174.

⁸⁰ Vgl. das Konzil- und Codexregister in: Loretan, Laien im pastoralen Dienst, (wie Anm. 33), S. 397–404, hier bes. S. 401–404.

⁸¹ Vgl. Communicationes 24 (1992), S. 139.

⁸² Vgl. Schüller, Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer, (wie Anm. 53), S. 176.

⁸³ Vgl. Stockmann, Außerordentliche Gemeindeleitung, (wie Anm. 58), S. 134–194.

- Der Diözesanbischof hat gemäß c. 151 die Pflicht, die Übertragung eines Seelsorgeamtes nicht ohne schwerwiegenden Grund aufzuschieben. Hat der Diözesanbischof auch die Pflicht, von c. 517 § 2 Gebrauch zu machen, wenn Priesterangel besteht?⁸⁴
- Ist in c. 517 § 2 niemand 100 % zuständig? Der *pastor proprius* des vakanten Pfarramtes ist der Bischof.⁸⁵ Dieser stattet den Nichtpfarrer-Priester mit Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers aus. Die eigentliche leitende Handlungsvollmacht für die Gemeindegarbeit übernimmt die andere vom Bischof beauftragte Person, die verheiratet und/oder eine Frau sein kann.
- Entsteht in c. 517 § 2 ein neues Seelsorgeamt? Der Wille des Gesetzgebers lässt zwar das auf Dauer vakante Pfarramt nicht verweisen, er will es aber auch nicht durch andere Ämter substituieren.⁸⁶ Sowohl der Nichtpfarrer-Priester mit Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers als auch die nichtpriesterliche, vom Bischof beauftragte Person haben gemäß den von mir konsultierten Arbeiten der Kollegen *Schüller* und *Böhnke* kein kirchliches Amt inne.
- Oder wird hier ein vom Bischof beauftragtes neues Seelsorgeamt geschaffen? Dieses Amt beinhaltet die Teilhabe an der Ausübung von Hirtensorge. Das Pfarramt ist in der Interpretation von Thomas *Schüller* »auf Dauer vakant«⁸⁷, was es gemäß c. 151 nicht sein dürfte. Also könnte der Bischof ein neues Seelsorgeamt⁸⁸ schaffen, das die Seelsorgeaufgaben des auf Dauer vakanten Pfarramtes übernimmt. Denn das Amt des Pfarrers kann der Bischof ausschließlich einem Priester übertragen (c. 521 § 1; vgl. c. 150), d. h. also auch keinem Diakon.
- Entsprechen jene Diözesanbischöfe, die von der Möglichkeit des c. 517 § 2 Gebrauch machen, dem Willen des Gesetzgebers?
- Welche ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen kann der Diözesanbischof beauftragen? Ausgehend von c. 151 und der damit verbundenen Interpretation des neuen seelsorgerischen Amtes werden es wohl eher hauptamtliche Personen sein. Der Einbezug von ehren- und nebenamtlichen Personen durch Übertragung eines kirchlichen Amtes oder durch Delegation ist damit aber nicht ausgeschlossen.
- Wie werden die pastoralen Möglichkeiten der Nichtpriester-Personen in c. 517 § 2 umschrieben? Konkret: Welche Dienste können Laien im pastora-

⁸⁴ Vgl. *Schüller*, Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer, (wie Anm. 53), S. 177.

⁸⁵ Vgl. ebd.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 182. Wie der Wille des Gesetzgebers eruiert wird, ist eine methodologische und rechtsphilosophische Frage, die hier nicht ausführlich behandelt werden kann.

⁸⁷ Ebd., S. 177 und S. 195.

⁸⁸ Vgl. *Selge*, Karl Heinz, Das seelsorgerische Amt im neuen Codex Iuris Canonici. Die Pfarrei als Ort kirchlicher Ämter, Frankfurt a. M. 1991, S. 50.

len Dienst und welche Dienste können Diakone übernehmen? Gibt es *de iure* und *de facto* Unterschiede?⁸⁹

- Was heißt c. 517 § 2 für die Profilierung des Amtes des beauftragten Laien?⁹⁰
- Was heißt c. 517 § 2 für die Profilierung des Amtes des Diakons?
- Welche ortskirchlichen, partikularkirchenrechtlichen Umsetzungen hat dieser Kanon erfahren?
- Sind bisher alle Möglichkeiten von c. 517 § 2 ausgeschöpft worden? In Deutschland sicher nicht, wie *Schüller* aufzeigt. So wird von der Möglichkeit des c. 861 § 2 (c. 230 § 3) nicht Gebrauch gemacht, »dass Laien vom Ortsordinarius bei Abwesenheit oder Verhinderung ordentlicher Taufspender mit der [außerordentlichen] Taufspendung beauftragt werden können«⁹¹. In der Schweiz sieht die Situation anders aus, was mein Taufgutachten für den Bischof von Basel belegt.⁹² Aber auch die Möglichkeit der Eheassistenz für Nichtkleriker (c. 1112) sollten die Bischofskonferenzen beim Heiligen Stuhl wieder ansprechen.
- Kann c. 517 § 2 als eine Möglichkeit der von *Johannes Paul II.* ermunterten Frauenförderung in der Kirche verstanden werden?⁹³ Hat die »Gemeindeleiterin« eine Leitungsfunktion?⁹⁴
- Wenn all diese und noch weitere rechtlichen und theologischen Fragen geklärt sein werden, bleibt noch die Frage des Miteinanders der verschiedenen Ämter und Dienste.⁹⁵

⁸⁹ Vgl. *Loretan*, Abgrenzungsfragen, (wie Anm. 74), S. 145–167.

⁹⁰ Vgl. *Loretan*, Profilierung, (wie Anm. 76), S. 187–208.

⁹¹ *Schüller*, Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer, (wie Anm. 53), S. 195.

⁹² Vgl. *Loretan*, Adrian, Liturgische Leitungsdienste der Laien. Zur Situation in der Schweiz, in: Demel, Sabine; Gerosa, Libero; Krämer, Peter u. a. (Hrsg.), Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter, Münster 2002 (= Kirchenrechtliche Bibliothek; 5), S. 163–186, hier: S. 175–178.

⁹³ Vgl. *Fahrnberger*, Gerhard, Priesterliche Leitung und Mitträgerschaft von Personen ohne Priesterweihe in der Pfarrseelsorge bei Priestermangel, in: Puza, Richard; Weiss, Andreas (Hrsg.), Iustitia in Caritate. Festgabe für Ernst Rössler zum 25-jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Frankfurt a. M. 1997, S. 541–569, hier: S. 569; *Loretan*, Adrian, Frauen in kirchlichen Ämtern. Eine rechtliche Standortbestimmung, in: Buser; Loretan (Hrsg.), Gleichstellung der Geschlechter, (wie Anm. 13); *Loretan*, Adrian, Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen aus religionsrechtlicher und rechtsphilosophischer Sicht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2004, Bern 2005, S. 11–38; *Ablers*, Gleichstellung der Frau in Staat und Kirche, (wie Anm. 5); *Loretan*, Adrian, Impulse des staatlichen Gleichstellungsrechts für die Kirchen, in: *Loretan-Saladin*, Adrian; Bernet-Strahl, Toni (Hrsg.), Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat, Zürich 2006, S. 49–67; *Loretan*, Expertenpanel: Gleichstellung von Mann und Frau, (wie Anm. 10), S. 107–118.

⁹⁴ Vgl. *Adam Schwartz*, Michèle, Hat die »Gemeindeleiterin« eine Leitungsfunktion? Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung der cc. 129 § 2 und 517 § 2 CIC/1983, Münster 2008 (= ReligionsRecht im Dialog; 7).

Man muss sich aber gleichzeitig des Provisorischen von c. 517 § 2 bewusst bleiben. Die Art und Weise, wie in diesem Kanon das kirchliche Personal zum Einsatz im Weinberg des Herrn kommt, lässt noch viele weitere Fragen offen:

- Priester werden als »Blaulichtpriester«⁹⁶ eingesetzt, die von Gemeinde zu Gemeinde hetzen.
- Vom Bischof beauftragte Laien werden als »Überbrückerinnen«, als »Platzhalterinnen«⁹⁷, als »Lückenbüsserinnen« eingesetzt, bis in Zukunft wieder genügend Priester da sein werden. Die soziologischen Untersuchungen zeigen, dass diese Zukunft noch lange auf sich warten lässt.

Wir sprechen von der katholischen Kirche, die einst in ihren klaren Strukturen mit Zweigniederlassungen in allen Dörfern und Stadtteilen mit je einem Verantwortlichen, dem Pfarrer, europaweit Vorbildcharakter für viele Organisationen gehabt hat. Diesen Beitrag der katholischen Kirche zur Entstehung der modernen Organisationsgesellschaft hat Karl *Gabriel* aufgezeigt.⁹⁸

3.6 Konsequenzen

Die vorbildliche Organisation katholische Kirche will im Namen des Pflichtzölibats⁹⁹ Pfarreien aufheben, um die biblisch nicht zu begründende Zwangs-*heirat* von Amt und Zölibat aufrechterhalten zu können. Die Kirche will ihren Personaleinsatz wieder nach dem vorkonziliaren Grundsatz ausrichten: »*Ubi sacerdos ibi parochia.*«¹⁰⁰

In der heutigen Kirchenkrise, die vor allem eine Personalkrise ist, mit Durchhalteparolen der um sich greifenden Resignation zu begegnen¹⁰¹ ist keine Möglichkeit. Denn Resignation widerspricht fundamental dem Auftrag der frohen Botschaft. »Hier möchte ich an unsere Bischöfe appellieren: Lassen Sie die Sorge

⁹⁵ Vgl. *Loretan, Adrian*, Mit- oder Gegeneinander? Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Demel; Gerosa; Krämer u. a. (Hrsg.), *Im Dienst der Gemeinde*, (wie Anm. 92), S. 67–92.

⁹⁶ *Rees*, Die Sicherung der Hirtensorge, (wie Anm. 55), S. 173.

⁹⁷ Bildlich dargestellt in: *Panhofer; Schneider* (Hrsg.), *Spuren in die Kirche von morgen*, (wie Anm. 55), S. 74 und 67.

⁹⁸ Vgl. *Gabriel, Karl*, Organisation als Strukturprinzip der Kirchen: Spannungen, Zwänge, Aporien, in: *Dubach, Alfred; Lienemann, Wolfgang* (Hrsg.), *Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen*, Zürich 1997 (= *Kommentare zur Studie »Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz«*; 2), S. 15–36, hier: S. 18–22.

⁹⁹ Pflichtzölibat heißt, nur wer eine bestimmte Lebensform wählt, kann ordentlicher Gemeindeführer (Pfarrer) werden. Der Pflichtzölibat verlangt, dass das priesterliche Amt und die zölibatäre Lebensform eine Zwangs*heirat* eingehen.

¹⁰⁰ *Werbick*, *Ubi sacerdos ibi parochia?* (wie Anm. 34), S. 69–83.

¹⁰¹ Vgl. *Linvers, Bernhard*, Statt eines Nachwortes, in: *Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie*, (wie Anm. 3), S. 30–46, hier S. 63.

um Ihre Mitbrüder [und Mitarbeitenden] nicht auf dem Papier stehen, setzen Sie sie um in die Praxis.«¹⁰² Der Bischof wird »die Belastbarkeit des Pfarrers [und der Mitarbeitenden] im Blick haben müssen.«¹⁰³ Es wäre von großer Bedeutung, wenn er auch die Sehnsucht vieler Christinnen und Christen nach überschaubaren Pfarreien, in denen sie bisher Glaube leben und erfahren können, ernst nehmen würde.

In meiner Ausbildung »Führen in sozialen Organisationen« habe ich den Satz gelernt: »Verheizte Mitarbeiter geben keine Wärme.«¹⁰⁴ Sie haben keine Ausstrahlung für das Evangelium. Sie sind blass und können niemanden überzeugen von der Kraft, die in der frohen Botschaft des Evangeliums stecken würde. Ist das unsere Situation? Ist das eine Kirche, die nicht an den heiligen Geist glaubt, da sie anstehende Veränderungen nicht anzupacken wagt?

Soll in der Zölibatsfrage wirklich keine pastorale Antwort gefunden werden? Jede strukturelle Veränderung bedeutet eine große spirituelle Herausforderung. Ist diese Herausforderung der Kirche nicht zuzumuten? Oder ist die Personalkrise in der Kirche derart bis in die obersten Etagen¹⁰⁵ fortgeschritten, dass man zu den eigentlichen strukturellen Fragen gar nicht mehr vorstoßen kann?

Ich glaube nicht! Die Liste der Namen von Kardinälen und Bischöfen, die in dieser Personalkrise klar für eine Entflechtung von Zölibat und Amt plädieren, lässt aufhorchen.¹⁰⁶ Allerdings sollten Bischöfe, Professorinnen und Professoren nicht erst davon sprechen, wenn sie emeritiert sind. Der Apostel Paulus jedenfalls ist dem Kephas »offen entgegengetreten« (Gal 2,11) in der damaligen Streitfrage, die zum ersten Konzil geführt hatte (Apg 15).¹⁰⁷ Er hat also nicht gewartet, bis er emeritiert war.

Folgende Konsequenzen sind heute zu ziehen:

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ *Ablers*, Reinhild, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, c. 526, 4 (Stand Januar 2008).

¹⁰⁴ Das Zitat von Urs *Frauchiger* findet sich in: *Lotmar*, Paula; *Tondeur*, Edmond, Führen in sozialen Organisationen. Ein Buch zum Nachdenken und Handeln, Bern; Stuttgart; Wien 1996, S. 13.

¹⁰⁵ Vgl. *Meier*, Michael, Weihbischof Elegantis Mentor war ein Unzuchts-Priester, in: Zürcher Tagesanzeiger vom 18. Juli 2010.

¹⁰⁶ Vgl. *Heinz*, Hanspeter, Zeugnis und Ärgernis. Zur fälligen Diskussion über den Pflichtzölibat, in: Herder Korrespondenz 64 (2010), S. 335–339.

¹⁰⁷ Aufnahme von Unbeschnittenen. Hätte Paulus seine Arbeit nicht getan, so wären 99,9% der Lesenden dieses Artikels heute nicht Christen, da das Christentum eine jüdische Kleingruppe geblieben wäre und sich kaum ausgebreitet hätte. Der Missionar Paulus dachte personalpolitisch und strategisch. Einen solchen Kopf brauchen wir in der heutigen Situation der Kirche.

3.6.1 Die Pfarrei hat ein Recht auf die Eucharistie

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ein grundlegend modifiziertes Bild der Pfarrei entwickelt. In der Pfarrei als der die Eucharistie feiernden Gemeinschaft von Gläubigen vergegenwärtigt sich die Kirche Christi (*Lumen Gentium* 26). Die Eucharistie erscheint als Mitte und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens (*Presbyterorum Ordinis* 5).

Das Konzil gibt keine Definition der Pfarrei. Der Begriff Pfarrei lässt sich aber aus verschiedenen Textstellen ableiten.

- *Sacrosanctum Concilium* 42 betrachtet die Pfarrei als *coetus fidelium*.
- *Christus Dominus* 30 spricht von der Pfarrei als *determinata pars dioecesis*, die einem Pfarrer anvertraut ist.
- *Apostolicam Actuositatem* 10 nennt die Pfarrei ein *exemplum praecipuum* für das gemeinschaftliche Apostolat.

Als Konstitutiva der Pfarrei können daher nach den Aussagen des Zweiten Vaticanums genannt werden:

- die Gemeinschaft der Gläubigen
- die priesterliche Leitung
- die Zugehörigkeit zu einer Teilkirche in Hinordnung auf das Bischofsamt
- die gemeinschaftliche Sendung der Kirche.

Der Pfarreibegriff des Vaticanum II unterscheidet sich wesentlich vom Pfarreibegriff des Trienter Konzils, der dem CIC/1917 zugrunde lag. In Übereinstimmung mit dem im Konzil grundgelegten Verständnis der Kirche als Volk Gottes und als *communio fidelium* wird die Pfarrei in c. 515 ähnlich wie die Diözese verstanden als

- *portio populi Dei*, als Teil des Volkes Gottes (c. 369) und
- als *communitas christifidelium*, als Gemeinschaft der Gläubigen (c. 515 § 1).

Die Pfarrei ist im CIC/1983 in erster Linie nicht mehr ein Verwaltungsbezirk der Diözese, sondern wie die Teilkirche selbst wesentlich personale Gemeinschaft.¹⁰⁸

Die Pfarrei wird in einer Teilkirche auf Dauer errichtet (c. 515 § 1). »Sie stellt die Regelform dar, nach welcher eine Teilkirche zu untergliedern ist (c. 374 § 1).«¹⁰⁹

Die Hirtenseelsorge in einer Pfarrei wird unter der Autorität eines Diözesanbischofs einem Pfarrer als eigenberechtigtem Hirten (*pastor proprius*) anvertraut. Die Pfarrei ist damit keine autonome, rechtlich unabhängige Größe, sondern besteht nur dort, wo sie sich in die Einheit mit der bischöflichen Ortskirche und damit in die vom Papst mit den Bischöfen geleitete Universalkirche einfügt. Dennoch ist

¹⁰⁸ Der CIC/1983 geht davon aus, dass in der Regel eine territoriale Abgrenzung vorgenommen wird. Die territoriale Umschreibung hat aber nur determinative Funktion und ist nicht konstitutiv für die Pfarrei. Personalpfarreien können gemäß CIC/1983 aus verschiedenen Gründen errichtet werden: Rituszugehörigkeit, Sprache, Nationalität (c. 518) oder auch die Zugehörigkeit zu einer Hochschule (c. 813).

¹⁰⁹ *Rees*, Die Pfarrei als Ort der Seelsorge, (wie Anm. 56), S. 394.

das Amt des Pfarrers durch Eigenständigkeit (c. 519) und Dauerhaftigkeit (c. 522) geprägt. Trotz der Dauerhaftigkeit ist der Pfarrer gegen seinen Willen versetzbar, auch wenn er seine Pfarrei erfolgreich leitet. Der Bischof darf aber bei der Versetzung nicht willkürlich vorgehen. Er muss seine Entscheidung begründen und das in den cc. 1748–1752 vorgesehene Verfahren einhalten.

Die dem Pfarrer anvertraute Hirtensorge umfasst die nach dem *tria-munera*-Schema gegliederten grundlegenden Dienste:

- die Verkündigung des Wortes Gottes
- die Feier der Liturgie und die Spendung der Sakramente
- die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einschließlich der Diakonie (cc. 528–530).

In der Umschreibung der Pfarrei in c. 515 § 1 fehlt die konziliare Aussage, dass auch die Laien Mitträger der kirchlichen Heilssendung sind. Dennoch sind diese jetzt nicht wieder bloß Objekte der Seelsorge. Der Pfarrer wird darauf hingewiesen, seinen Dienst in der Pfarrei unter Mitwirkung von andern Priestern oder Diakonen und unter Mithilfe der Laien auszuüben (c. 519). Er wird ermahnt, den eigenen Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern (c. 529 § 2).

Im Unterschied zur oben dargestellten mittelalterlichen und tridentinischen Lehre der Eucharistie stellt sich im Kontext von Vaticanum II die Frage nach dem Recht der Pfarrei auf die Eucharistie.¹¹⁰ Oder mit dem CIC/1983 formuliert: »Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen.« (c. 213) Aus diesem Recht der Gläubigen auf die geistlichen Güter, insbesondere auf die Feier der Eucharistie, »folgt sicherlich die ernste Verpflichtung für die kirchlichen Amtsträger wie für die Glaubensgemeinschaft insgesamt, alles zu tun, dass einer Pfarrgemeinde ein ordinierter Gemeindeleiter – ein Pfarrer, der Priester ist (c. 521 § 1) – zugeordnet werden kann.«¹¹¹ Das Recht der Christen auf Seelsorge kann nicht in Frage gestellt werden (cc. 150, 151), obschon der CIC/1983 für die Rechte der Christen nur eine einfachgesetzliche Ausformulierung kennt. Wenn »ein von der Kirche selbst erkanntes und in ihrer eigenen Rechtsordnung enthaltenes Grundrecht ernsthaft gefährdet erscheint, muss sie alles in ihrer Macht Stehende tun, um diesem Grundrecht Anerkennung zu verschaffen, und dazu gehört zweifellos in erster Linie die Sorge um ausreichenden apostolischen Dienst an der Gemeinschaft.«¹¹²

¹¹⁰ Vgl. z. B. Das Recht der Gemeinde auf Eucharistie, (wie Anm. 3).

¹¹¹ Krämer, Peter, Menschenrechte – Christenrechte. Das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand, in: Gabriels; Reinhardt (Hrsg.), Ministerium Iustitiae, (wie Anm. 62), S. 169–177, hier: S. 173.

¹¹² Primetsbofer, Bruno, Das Recht auf Wort und Sakrament. Ein Grundrecht und seine Verwirklichung, in: Diakonia. Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche 15 (1984), S. 20–25, hier: S. 25.

3.6.2 Die Verpflichtung göttlichen Rechts ist höher zu werten als diejenige rein kirchlichen Rechts

Der Zölibat ist »nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert, wie die Praxis der frühesten Kirche [vgl. 1 Tim 3, 2–5; Tit 1,6] und die Tradition der Ostkirchen zeigen, wo es [...] auch hochverdiente Priester im Ehestand gibt. Wenn diese Heilige Synode dennoch den kirchlichen Zölibat empfiehlt, will sie in keiner Weise jene andere Ordnung ändern, die in den Ostkirchen rechtmäßig Geltung hat; vielmehr ermahnt sie voll Liebe diejenigen, die als Verheiratete das Priestertum empfangen, sie möchten in ihrer heiligen Berufung ausharren und weiterhin mit ganzer Hingabe ihr Leben für die ihnen anvertraute Herde einsetzen. Der Zölibat ist jedoch in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen.« (*Presbyterorum Ordinis* 16)

Karl *Rahner* bezeichnet die Sorge um einen genügend zahlreichen Seelsorgeklerus als »eine Verpflichtung, die als göttliches Recht auf der Kirche liegt, eine Verpflichtung, die im Konfliktfall das legitime Bestreben der Kirche nach einem zölibatären Seelsorgeklerus überbietet. In einem Aufsatz vor zehn Jahren, in dem ich den Zölibat verteidigte, habe ich geschrieben: »Wenn die Kirche faktisch überall oder in bestimmten Gebieten einen genügend zahlreichen Klerus nicht finden kann, außer sie verzichtet auf den Zölibat, dann »muss« sie darauf verzichten, denn die Pflicht, für einen genügenden Seelsorgeklerus zu sorgen, geht vor der Möglichkeit und dem an sich legitimen Wunsch, einen zölibatären Klerus zu haben.«¹¹³ Und Karl *Rahner* fährt fort: »Die Stimmen mehren sich, die die Überzeugung aussprechen, daß dieser Konfliktfall heute für Europa gegeben sei.«¹¹⁴

Bis die verantwortlichen Entscheidungsträger in der Kirche die Fragen des kirchlichen Personalrechts bereinigt haben, ist der c. 517 § 2 entsprechend anzuwenden.

Doch diese außerordentliche Gemeindeleitung sollte man in eine ordentliche überführen. Es sei daran erinnert, dass der CCEO den c. 517 § 2 nicht kennt, dafür aber verheirateten Priestern das Pfarramt überträgt. »Wenn Prinzipien der Seelsorgeorganisation miteinander zu rivalisieren beginnen, wird man nicht bestreiten können, dass das Pfarrprinzip sich darauf berufen kann, das älteste, ehrwürdigste Prinzip zu sein, das die Kirche im Auftrag Christi angewendet hat.«¹¹⁵

Oder mit dem CIC/1983 gesagt: »Der Pfarrer soll nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben.« (c. 526 § 1)¹¹⁶ Alle Kombinationen von Ämtern, die es verunmöglichten, beide auszuüben, waren im CIC/1917 als unvereinbare Ämter

¹¹³ *Rahner*, Karl, Pastorale Dienste und Gemeindeleitung, in: *Ders.*, Schriften zur Theologie, Band XIV: In Sorge um die Kirche, Zürich 1980, S. 132–147, hier: S. 145–146 (Hervorhebung im Original).

¹¹⁴ Ebd. S. 146.

¹¹⁵ *Rahner*, Karl, Friedliche Erwägungen über das Pfarrprinzip, in: *Ders.*, Schriften zur Theologie Band II, Zürich 1968, S. 299–337, hier S. 306.

¹¹⁶ Als Rechtsquellen werden genannt: c. 156 §§ 1 und 2; c. 461 CIC/1917.

verboten.¹¹⁷ Deshalb durfte ein Priester auch nur in einer Pfarrei das Amt des Pfarrers übernehmen.¹¹⁸ Diese Goldene Regel des Pfarramtes wurde im CIC/1983 mit möglichen Ausnahmen in c. 517 und mit c. 374 § 1 faktisch außer Kraft gesetzt. Hat die Kirche damit den schönsten Beruf in der Kirche, den Beruf des Pfarrers, geopfert, um den nötigen »Strukturwandel der Kirche«¹¹⁹ verschieben zu können? Ist damit die Personalkrise der Kirche größtenteils hausgemacht?

In Zukunft wird die Kirche ihr Personalrecht, d. h. die Zulassungsbedingungen, klären und dann wieder zu den eigentlichen Fragen zurückkehren. Sie wird darauf ausgerichtet sein, »dem Menschen als solchem [zu A. L.] dienen, nicht bloß den Katholiken, die Rechte der menschlichen Person [zu A. L.] verteidigen, nicht nur diejenigen der katholischen Kirche.«¹²⁰ Denn sie weiß: »Euch muss es zuerst um sein Reich und um seine Gerechtigkeit gehen. Dann wird euch alles andere dazugegeben.« (Mt 6,33)

¹¹⁷ C. 156 § 1 CIC/1917: Es ist verboten, daß jemandem zwei miteinander unvereinbare (inkompatible) Ämter übertragen werden. § 2: Unvereinbar sind jene Ämter, die nicht gleichzeitig von ein und derselben Person versehen werden können. Deutsche Übersetzung nach *Jone, Heribert, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones, Band I Normen Recht und Personenrecht* (cc. 1–725), Paderborn 1939, S. 161f.

¹¹⁸ C. 460 § 1 CIC/1917: In Übereinstimmung mit dem, was schon in c. 156 CIC/1917 gesagt ist, darf ein Pfarrer nur eine einzige ihm *in titulum* übertragene Pfarrei haben. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur erlaubt, wenn es sich um Pfarreien handelt, die durch eine *unio aequae principalis* miteinander verbunden sind. Gemäß c. 1419 n. 2 CIC/1917 spricht man »von einer »unio aequae principalis« [...], wenn bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Benefizien diese in ihrem Bestande unverändert weiter erhalten werden und beide als gleiche, voneinander unabhängige Größen bestehen bleiben, so daß also das eine nicht das accessorium des anderen wird.« Deutsche Übersetzung nach *Jone, Heribert, Gesetzbuch des Kanonischen Rechts*. (wie Anm. 117), S. 360.

¹¹⁹ Vgl. *Rahner, Karl, Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance. Wo stehen wir? Was sollen wir tun? Wie kann eine Kirche der Zukunft gedacht werden?* Freiburg i. Br. 1972; vgl. *Kehl, Medard, Wohin geht die Kirche? Eine Zeitdiagnose*, Freiburg i. Br. 1996.

¹²⁰ So das Credo des sterbenden Johannes XXIII. in: *Kaufmann, Ludwig; Klein, Nikolaus, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis*, Freiburg i. Ü.; Brig 1990, S. 83.